Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

[Signature]

[QR Code]

Verordnung des UVEK über die Änderung der Ausserbetriebnahmeverordnung und der Gefährdungsannahmenverordnung betreffend Kernanlagen

Änderung vom ... Entwurf vom 11. Dezember 2017

Das Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
verordnet:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Die Verordnung des UVEK vom 16. April 2008[1] über die Methodik und die Randbedingungen zur Überprüfung der Kriterien für die vorläufige Ausserbetriebnahme von Kernkraftwerken wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Methodik und die Randbedingungen zur Überprüfung der Kriterien gemäss Art. 44 Abs. 1 KEV[2].

Gliederungstitel vor Art. 2

2. Abschnitt: Kernkühlung

Art. 2 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. a und Abs. 3

Überprüfung der Kernkühlung

[1] Der Inhaber der Betriebsbewilligung (Bewilligungsinhaber) hat die Kernkühlung unverzüglich zu überprüfen, wenn:

a. er annehmen muss, dass das Kriterium nach Art. 44 Abs. 1 Bst. a KEV[3]erfüllt ist;

[3] Die Aufsichtsbehörde wird beauftragt, die Anforderungen an die Überprüfung der Kernkühlung in Richtlinien zu regeln.

Art. 3

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 4

3. Abschnitt: Integrität des Primärkreislaufs

Art. 5 Abs. 2

[2] Er hat das Kernkraftwerk unverzüglich vorläufig ausser Betrieb zu nehmen, wenn wanddurchdringende Risse festgestellt werden.

Art. 6a Unverzügliche Überprüfung des Primärkreislaufs

Die Bestimmung nach Artikel 4 und die Prüfungen nach den Artkeln 5 und 6 sind unverzüglich durchzuführen, wenn Ereignisse oder Befunde vorliegen oder auf Anordnung der Aufsichtsbehörde.

[1] SR 732.114.5
[2] SR 732.11
[3] SR 732.11

Gliederungstitel vor Art. 7

4. Abschnitt: Integrität des Containments

Art. 8a Unverzügliche Überprüfung des Containments

Die Prüfungen nach den Artikeln 7 und 8 sind unverzüglich durchzuführen, wenn Ereignisse oder Befunde vorliegen oder auf Anordnung der Aufsichtsbehörde.

Gliederungstitel vor Art. 9

5. Abschnitt: Inkrafttreten

1. Die Verordnung des UVEK vom 17. Juni 2009[4] über die Gefährdungsannahmen und die Bewertung des Schutzes gegen Störfälle in Kernanlagen wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 7 Radiologische Kriterien

Der Gesuchsteller oder der Bewilligungsinhaber hat für jeden angenommenen Störfall nachzuweisen, dass:

a. die Dosiswerte nach Artikel 8 Absätze 4 und 4[bis] KEV[5] und nach Art. 125 Abs. 5 StSV[6] eingehalten werden;

b. die Strahlenexposition bei Störfällen durch Massnahmen gemäss Artikel 9 des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991[7] begrenzt wird.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

... Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation:

Doris Leuthard

[4] SR 732.112.2
[5] SR 732.11
[6] 814.501
[7] 814.50